

# **Verordnung zum Sozialhilfegesetz**

**(Änderung vom 29. November 2023)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. März 2024 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                  Die Staatsschreiberin:  
Mario Fehr                        Kathrin Arioli

---

# **Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)**

**(Änderung vom 29. November 2023)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales  
Existenz-  
minimum

§ 17. <sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der ab 1.Januar 2024 geltenden Fassung\*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

---

\*Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter [www.skos.ch](http://www.skos.ch).

## Begründung

### 1. Ausgangslage

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist das zürcherische Sozialhilferecht auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Der Regierungsrat bekräftigt seit Jahren, dass an den SKOS-Richtlinien weiterhin festgehalten werden soll.

Die SKOS-Richtlinien werden regelmässig revidiert und damit den aktuellen Anforderungen angepasst. Die jeweiligen Anpassungen sind breit abgestützt. Die Richtlinienrevision 2023 bis 2027 erfolgt in drei Etappen, wobei die vorliegende erste Etappe Korrekturen umfasst. Deshalb wurde hierfür ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Vernehmlassung bei den SKOS-Mitgliedern gewählt. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren hat die Änderungen am 4. Mai 2023 genehmigt. Sie werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

### 2. Änderungen der SKOS-Richtlinien und Erläuterungen

#### Kapitel C.2 – Anspruchsvoraussetzungen

Der Begriff der Unterstützungseinheit wird in den Erläuterungen (b) präzisiert, da er in vielen Kantonen nicht ausdrücklich in den rechtlichen Grundlagen definiert ist.

#### Kapitel D.4.2 – Elterliche Unterhaltpflichten

Das Bundesgericht verneint in seiner neuesten Rechtsprechung die Aktivlegitimation der Sozialhilfebehörde zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen, die gemäss ZGB auf die Sozialhilfe übergegangen sind. Die Richtlinien und Erläuterungen (b) wurden entsprechend angepasst.

#### Kapitel D.4.5 – Entschädigung für Haushaltsführung

Die bisherige Formulierung von SKOS-Richtlinien Kapitel D.4.5 Erläuterungen a widersprach der Grundvoraussetzung in SKOS-Richtlinien Kapitel D.4.5 Abs. 1, dass eine Haushaltsentschädigung nur infrage kommt, wenn die nicht unterstützte Person berufstätig ist. Die Formulierung in den Erläuterungen a wurde deshalb korrigiert.

### Kapitel E.3 – Falschauszahlungen

Neu wird in den Erläuterungen zu Kapitel E.3 die Nachzahlung von Unterstützungsleistungen (c) ergänzt. Demnach sind Unterstützungsleistungen, die einer Person trotz Anspruch fälschlicherweise nicht ausbezahlt wurden, nachzuzahlen, wenn der Fehler offensichtlich bei der Sozialhilfe liegt.

## **3. Übernahme der Änderungen durch den Kanton Zürich, Änderung der Sozialhilfeverordnung**

Die am 1.Januar 2024 in Kraft tretenden SKOS-Richtlinien haben inhaltlich nur wenige Änderungen erfahren. Die Korrekturen beziehen sich hauptsächlich auf die Erläuterungen. Diese dienen der Interpretation der SKOS-Richtlinien.

Für die Übernahme der Änderungen ist § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV, LS 851.11) entsprechend zu ändern und mit dem Hinweis zu versehen, dass die am 1.Januar 2024 geltende Fassung der SKOS-Richtlinien die massgebliche ist.

## **4. Inkrafttreten**

Die vorliegende Änderung der SHV regelt den Vollzug der neuen SKOS-Richtlinien und soll am 1. März 2024 in Kraft treten.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine Mehrkosten aus der Verordnungsänderung. Die neu vorgesehene Nachzahlung von fälschlicherweise nicht ausbezahlten Sozialhilfeleistungen betrifft wenige Einzelfälle und entspricht der bereits von Sozialdiensten gelebten Praxis.

## **6. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.